

## **Naturschutzfachliche Einschätzung zu Natura 2000 und Artenschutz**

zur Erweiterung des Steinbruch  
Hermann im Rahmen der  
Regionalplanänderung 2015 zum  
Regionalplan 2013 Neckar-Alb



**Detzel & Matthäus**

## **Sonnenbühl-Genkingen**



Stuttgart, September 2015

**Auftraggeber:** **Gebrüder Herrmann**  
Schotterwerk GmbH & Co. KG  
Schöner Weg 1  
72820 Sonnenbühl-Genkingen

**Auftragnehmer:** **Gruppe für ökologische Gutachten**  
Detzel & Matthäus  
Dreifelderstraße 31  
70599 Stuttgart  
<http://www.goeg.de>

**Projektleitung:** Kathrin Weiner (Landschaftsarchitektin)

**Bearbeitung:** Kathrin Weiner (Landschaftsarchitektin)  
Sabrina König (Dipl.-Ing. Landeskultur und Umweltschutz)  
Astrid Hirth (Dipl. Geoökologie)

# INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG .....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen und Prüfpflicht .....	2
1.2.1	Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung .....	2
1.2.2	Prüfung hinsichtlich möglicher Biodiversitätsschäden .....	2
1.2.3	Artenschutz .....	3
1.2.4	Umweltverträglichkeit .....	3
2	NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEIT .....	6
2.1	FFH-Gebiet 7620-343 'Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen' .....	6
2.1.1	Betroffenheit von Lebensraumtypen und Arten nach FFH-Richtlinie .....	6
2.1.2	Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie .....	8
2.1.3	Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen auf die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie .....	8
2.1.4	Vorläufiges Ergebnis Verträglichkeitsprüfung .....	9
2.1.5	Weiteres Vorgehen - Ausnahmeantrag .....	9
2.2	Vogelschutzgebiet 7422-441 'Mittlere Schwäbische Alb' .....	15
2.2.1	Betroffenheit von Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie .....	15
2.2.2	Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Dammvarianten auf die vorkommenden Vogelarten .....	15
2.2.3	Vorläufiges Ergebnis Verträglichkeitsprüfung .....	17
2.2.4	Weiteres Vorgehen - Ausnahmeantrag .....	17
3	ARTENSCHUTZ .....	19
3.1	Übersicht artenschutzrechtlicher Konflikte .....	19
3.1.1	Vögel .....	19
3.1.2	Fledermäuse .....	28
3.1.3	Reptilien .....	30
3.1.4	Käfer .....	32
3.1.5	Haselmaus .....	34
3.2	Zusammenfassung artenschutzrechtliche Bewertung .....	37
4	LITERATUR .....	38



# 1 EINFÜHRUNG

## 1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Das Schotterwerk Herrmann betreibt am Standort Sonnenbühl-Genkingen einen Steinbruch. Abgebaut werden Jura-Kalksteine. Zum einen wird gebrochenes und zerstoßenes Gestein verkauft, andererseits unbelastetes Aushubmaterial eingebracht und zu einem geringen Teil Material aus der Baustoffindustrie recycelt.

Die genehmigte Erweiterung des Abbaus vom 25.02.1997 (Antragstellung September 1996) wird voraussichtlich bis 2017 erschöpft und abgebaut sein.

Zur Sicherung des Steinbruchstandortes über 2017 hinaus besteht daher die Notwendigkeit, weitere Abbauflächen zu sichern und sich den Abbau genehmigen zu lassen. Hierbei sind übergeordnete Planungen zu beachten. Die beschlossene Fortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb (Satzungsbeschluss Regionalverband vom 26.11.2013) wurde Anfang 2015 genehmigt. Das darin festgelegte „Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG) an diesem Standort umfasst einen noch nicht per BlmSch-Antrag genehmigten Bereich von ca. 2,6 ha. Zusammen mit dem noch nicht abgebauten Anteil des genehmigten Abbaus verbleiben ca. 3,7 ha abbaubare Reserve. Dies würde den Bedarf, gemessen am Abbau der letzten Jahre, keine weitere 20 Jahre decken und keinesfalls den Rohstoffabbau für nochmals 20 Jahre sichern. Daher soll für diesen Standort über das Instrument der Regionalplanänderung eine größere Fläche sowohl als „Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG)“ als auch als „Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG)“ festgelegt werden.

Bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Regionalplans ist seit 2006 eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchzuführen.

Mit der Genehmigung dieser Regionalplanänderung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur kann das „Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ mittels eines BlmSch-Antrages zur Abbaugenehmigung gebracht werden. Daher ist bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu prüfen, dass keine - nach derzeitigem Wissenstand - in den nachfolgenden Planungsschritten nicht umsetzbare Ausweisungen erfolgen.

Hierbei können Konflikte mit dem Artenschutz und der Schutzkulisse des Netzes Natura 2000 Auslöser für eine Nichtumsetzbarkeit von Planungen sein.

**Inhalt vorliegenden Konzeptes ist es, die möglichen Konflikte mit Artenschutz und Natura 2000-Schutzgebieten im beantragten Erweiterungsbereich des Steinbruches Herrmann am Standort Sonnenbühl-Genkingen darzustellen und naturschutzfachliche Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.** Die Lösungsmöglichkeiten wurden im Bereich des Kohärenzausgleiches für den LRT Buchenwald aufgrund

des Umfanges und der Intention zur Ausnutzung des zeitlichen Vorlaufes bereits einen Schritt weiter zusammen mit der Forstbehörde sondiert. Für betroffene Arten können umsetzbare Maßnahmen vorgeschlagen werden.

Wichtig war insbesondere den Bereich und Zeitraum für das „Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG)“ zu betrachten, da dies direkt nach einer genehmigten Regionalplanänderung zur Genehmigung beantragt werden kann. Aber auch das „Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG)“ wurde in die Betrachtungen einbezogen, um nach heutigem Wissenstand festzustellen, inwiefern unüberwindliche Planungshindernisse zu erwarten wären.

Grundlage sind Primärdatenerhebungen aus dem Jahr 2013/2014 zu den Arten/ Artgruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Haselmaus, Käfer. Des Weiteren wurde die Flora im betrachteten Bereich bezüglich des Bestandes an Lebensraumtypen und relevanten Arten (z.B. Besenmoos) begutachtet. Damit kann in vorliegendem Falle bereits wesentlich detaillierter auf die Thematik Artenschutz und Natura 2000 eingegangen werden, als dies in Regionalplänen ansonsten üblicherweise dargestellt ist.

Die detaillierte Erarbeitung der planungsrechtlichen Gutachten (u.a. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, UVS, Eingriffsregelung, Waldumwandlung, Rekultivierungsplan) muss auf den Zeitpunkt der Antragstellung der BImSch-Genehmigung abgestellt werden.

## 1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND PRÜFPFLICHT

### 1.2.1 NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes 7422-441 'Mittlere Schwäbische Alb' und innerhalb des FFH-Gebietes 7620-343 'Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen'.

Da die Möglichkeit besteht, dass das Vorhaben **einzel**n oder **im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten** die Schutzziele der Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt, besteht nach Artikel 6, Abs. 3 der FFH-Richtlinie sowie entsprechend § 34 Bundesnaturschutzgesetz Prüfpflicht hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes und des FFH-Gebietes.

Für die beiden Natura 2000-Gebiete erfolgt die Darstellung nachfolgend getrennt in Kapitel 2.1 (FFH-Gebiet) und Kapitel 2.2 (Vogelschutzgebiet).

### 1.2.2 PRÜFUNG HINSICHTLICH MÖGLICHER BIODIVERSITÄTSSCHÄDEN

Sind durch ein Vorhaben Lebensräumen und Arten gemäß den Definitionen des USchadG betroffen, ist entsprechend den Vorgaben des § 19 BNatSchG zu prüfen, in-

wieweit Schädigungen der Lebensräume bzw. Arten durch das Vorhaben zu erwarten sind. Die Ermittlung und die Bewältigung möglicher Biodiversitätsschäden gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 ermöglicht im Rahmen der Vorhabenzulassung eine Enthftung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2.

Für Bereich innerhalb der Natura 2000-Schutzkulisse wird durch eine Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung eine Enthftung erreicht. Für FFH-Arten und Lebensräume, die nicht für das FFH-Gebiet gemeldet sind, jedoch innerhalb der Schutzkulisse festgestellt werden, wird über die Behandlung in der Eingriffsregelung (Rekultivierungsplan) eine Enthftung erreicht. Für die Bereiche außerhalb der Natura 2000-Gebiete würde eine Umweltschadensprüfung bzgl. Biodiversitätsschäden notwendig. Für den größten Teil des abbaubaren Bereiches außerhalb der Natura-2000-Gebiete wurde bereits eine Umweltschadensprüfung durchgeführt (Genehmigungsantrag Erweiterung 201). Bei Beanspruchung der noch verbleibenden abbaubaren Fläche außerhalb der Natura 2000-Kulisse ist nach derzeitigem Wissenstand kein Biodiversitätsschaden zu erwarten.

### **1.2.3 ARTENSCHUTZ**

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Regelungen (§ 44 Abs.1 BNatSchG) ist eine sogenannte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen, deren Ausarbeitung auch als Grundlage für einen ggf. erforderlichen Ausnahmeantrag gemäß § 45 (7) BNatSchG sowie für die Darstellung von vorgezogenen Maßnahmen zur Funktionssicherung § 44 (5) herangezogen werden kann. Die Artenschutzprüfung bezieht sich räumlich auf das Planungsgebiet zuzüglich angrenzender Funktionsräume. Dabei fokussiert die Untersuchung auf die europarechtlich geschützten Arten. Kapitel 3 greift die inhaltlichen Aspekte einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf und betrachtet die Konfliktrichtigkeit sowie Lösungsmöglichkeiten. Eine formale, umfangreichere artenschutzrechtliche Prüfung bleibt einem dem Verfahren der BImSchG-Genehmigung vorbehalten.

### **1.2.4 UMWELTVERTRÄGLICHKEIT**

Bei Abbauvorhaben ist nach Anlage 1 zum UVPG gemäß Punkt 2.1 „Errichtung und Betrieb eines Steinbruches“ in Abhängigkeit von Abbaufäche und Einsatz von Sprengstoffen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (bzw. eine standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung) durchzuführen. Aufgrund der Konfliktrichtigkeit bei einer Erweiterung nach Norden über die Waldrandgrenze hinaus wird eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig werden.

Die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ist dann jeweils abhängig von der konkret beantragten Flächengröße, jedoch lässt sich folgendes überschlägig ableiten.



Schutzgut	Bemerkung zu Betroffenheit
Mensch	Durch eine Abbaurichtung nach Norden wendet sich der Steinbruch von der Ortschaft ab, landwirtschaftliche Nutzfläche im Süden bleibt erhalten, forstwirtschaftliche Nutzfläche wird für den Zeitraum des Abbaues in Anspruch genommen. Verfüllung angestrebt, daher Wiederaufforstung möglich. Nach Rekultivierung ist die forstliche Nutzung im bisherigen Umfang vorgesehen, Schall und Sprengung erfüllen bereits derzeit die gesetzlichen Vorgaben bezüglich des nächstgelegenen Siedlungsbereiches, bei Abrücken von der Siedlung keine Verschlechterung zu erwarten.
Pflanzen	Größtenteils Biotoptypen des Waldes und Waldrandes betroffen, in kleinerem Umfang Grünland. Auch nach FFH-Richtlinie geschützte Lebensraumtypen betroffen (Buchenwald). Natura 2000-Schutzgebiete betroffen (11,01 ha FFH-Gebiet). Geeignete Kohärenzmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht möglich. Erheblich Auswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten.
Tiere	Zu großem Teil Zoozönosen des Lebensraum Wald, Waldrand und zu geringem Teil des Grünlandes betroffen. Auch Lebensräume von europarechtlich geschützten Arten betroffen. Natura 2000-Schutzgebiete betroffen (10,95 ha Vogelschutzgebiet, 11,01 ha FFH-Gebiet). Bewältigung durch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF) und Kohärenzmaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht möglich. Erheblich Auswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten.
Boden	Flachgründiger Oberboden (sogenannte Abraumschicht ist weniger als 0,5 m) aus Brauner Rendzina, Rendzina, Terra fusca, Braunerde-Terra fusca aus Kalkstein; ein kleiner Anteil Parabraunerde aus lösslehmreichen Fließerden. Geringe bis mittlere Bedeutung für die Bodenfunktionen. Abschieben, Zwischenlagerung des Oberbodens und Unterbodens für den Bereich der Abbaufäche, Abbau des Kalkgesteins, Wiedereinbringung standortfremden aber schadstofffreien Bodenmaterials gemäß den einschlägigen Vorgaben (Rekultivierung mit Ziel der Wiederauffüllung und forstlichen Nachnutzung für den Erweiterungsbereich, tlw. landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland), ggf. geringer Anteil Sonderstandorte). Angaben zu Geotopen beziehen sich auf den Steinbruch und Freilegen spezieller geologischer Formen (Wichtige Schichtfolge, Untere Felsenkalke des Weißjura d (Mittel-Kimmeridgium, ki2), etwas was man nur durch den Steinbruchbetrieb erkennen kann und durch den weiteren Abbau nicht verloren gehen würde.
Wasser	Geringmächtige Böden haben nur geringe Bedeutung als Filter- und Puffer. Gute Niederschlagsversickerung im Karstgestein. Lage im Wasserschutzgebiet, Beachtung möglicher Auflagen hierzu.
Klima / Luft	Für den Zeitraum des Abbaues Verlust von gemäßigttem, ausgleichendem

Schutzgut	Bemerkung zu Betroffenheit
Mensch	Durch eine Abbaurichtung nach Norden wendet sich der Steinbruch von der Ortschaft ab, landwirtschaftliche Nutzfläche im Süden bleibt erhalten, forstwirtschaftliche Nutzfläche wird für den Zeitraum des Abbaues in Anspruch genommen. Verfüllung angestrebt, daher Wiederaufforstung möglich. Nach Rekultivierung ist die forstliche Nutzung im bisherigen Umfang vorgesehen, Schall und Sprengung erfüllen bereits derzeit die gesetzlichen Vorgaben bezüglich des nächstgelegenen Siedlungsbereiches, bei Abrücken von der Siedlung keine Verschlechterung zu erwarten.
	Waldklima, dafür Bestand und Erweiterung von Steinbruchfläche mit einem extremen Verlauf von Temperatur und Luftfeuchte im Tages- und Jahresverlauf.
Landschaftsbild	Während des Abbaues starker Wandel aufgrund Erweiterung Steinbruch. Nach Abschluss der Rekultivierung landschaftsangepasste Neugestaltung mit Waldflächen, landwirtschaftlich nutzbarem Grünland und extensiven eher dem Naturschutz vorbehaltenen Flächen.
Kultur- und Sachgüter	Betroffenheit eines Feld- / Waldweges, Um- und Rückverlegung nach Beendigung Abbau möglich.

Die detaillierte Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie und Prüfung durch die Behörden bleibt dem Antragsverfahren einer Abbaugenehmigung (BImSch-Verfahren) vorbehalten. Im Maßstab der Regionalplanung lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen abzeichnen, die durch Kohärenzmaßnahmen, Maßnahmen zum Artenschutz, der Waldumwandlung, Beachtung wasserwirtschaftlicher und bodenkundlicher Auflagen und dem naturschutzfachlichen Ausgleich vermieden, vermindert oder kompensiert werden können. Die nachfolgenden Kapitel konkretisieren die Aussagen zu Artenschutz und Natura-2000. Die Genehmigungsfähigkeit wird auf Ebene der Abbaugenehmigung schlussendlich geklärt.

## **2 NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEIT**

Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse beinhalten nicht die vollständigen Verträglichkeitsprüfung zu den betroffenen Gebieten Vogelschutzgebiet 7422-441 'Mittlere Schwäbische Alb' und FFH-Gebiet 7620-343 'Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen'. Vielmehr handelt es sich um eine Zusammenstellung der wesentlichen und relevanten Ergebnisse im Hinblick auf die formalen und rechtlichen Folgen und die Aussagen zu möglichen Planungshindernissen.

### **2.1 FFH-GEBIET 7620-343 'ALBTRAUFG ZWISCHEN MÖSSINGEN UND GÖNNINGEN'**

#### **2.1.1 BETROFFENHEIT VON LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN NACH FFH-RICHTLINIE**

Im PEPL ist im geplanten Erweiterungsbereich des Steinbruchs Herrmann der Lebensraumtyp 9130 Waldmeisterbuchenwald nachgewiesen. Insofern ist für diesen eine Betroffenheit zu erwarten. Hinsichtlich der gemeldeten Arten sind im Vorhabenbereich Lebensstätten der Spanischen Flagge abgegrenzt. Nördliche sind Lebensstätten der Gelbbauchunke dargestellt. Auch für diese Arten ist eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht auszuschließen.

Im Wirkraum des Vorhabens wurden die im Standarddatenbogen genannten Arten und Lebensraumtypen untersucht, welche hier potenziell (Waldstandort) vorkommen könnten. Neben den oben genannten aus dem PEPL abgeleiteten Arten wurden im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Prüfung auch folgende Arten und Lebensraumtypen untersucht:

- alle gemeldeten Waldlebensraumtypen,
- die gemeldeten Fledermausarten,
- die Spanische Fahne,
- die Gelbbauchunke,
- holzbewohnende Käfer und
- Frauenschuh

Für die übrigen gemeldeten Arten ergaben sich im Wirkraum des Vorhabens keine Hinweise auf ein Vorkommen.

Der Waldlebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald konnte so wie er im PEPL abgegrenzt ist, bestätigt werden. Im Rahmen der Überprüfung der Abgrenzung des vorkommenden Waldlebensraumtyps wurde der Frauenschuh mitkartiert. Trotz intensiver Nachsuche konnte die Art im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Jedoch wurde ein Wuchsort des Grünen Besenmooses festgestellt. Da die Art nicht für das FFH-Gebiet gemeldet ist, würde sie in einem Genehmigungsverfahren im

Rahmen der Bearbeitung der Eingriffsregelung hinsichtlich eines möglichen Umweltschadens berücksichtigt werden.

Die gemeldeten Fledermäuse konnten nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Hierzu sei auch auf den PEPL verwiesen, der für die Mopsfledermaus angibt, dass sie im Gebiet aktuell nicht nachgewiesen werden konnte und die Nachweise aus dem Jahr 1998 als nicht eindeutig einzustufen sind. Es wird aber nicht völlig ausgeschlossen, dass einzelne Individuen gelegentlich bis ins FFH-Gebiet vordringen. Für die Bechsteinfledermaus werden im PEPL die Wälder als suboptimal bis ungeeignet beurteilt, was sich damit begründet, dass der größte Teil der dem FFH-Gebiet zugehörigen Wälder höher als 650 m ü. NN liegt.

Im Rahmen des PEPL wurden im Untersuchungsraum keine holzbewohnenden Käfer nachgewiesen und auch keine Lebensstätte für sie dargestellt. Auch Nachfragen beim Revierförster erbrachten keine Hinweise auf Vorkommen der gemeldeten Arten. Im August 2014 wurde im Zuge der Erhebungen zu den anderen Artengruppen als Zufallsfund der Alpenbock im Untersuchungsraum nachgewiesen. Daraufhin wurden die holzbewohnenden Käfer im Frühjahr 2015 (laubfreie Zeit) systematisch untersucht. Im Ergebnis konnte für die prioritäre Art Alpenbock im Saumbereich des Waldes nordwestlich des bestehenden Steinbruchs Habitatstrukturen mit Relevanz für den Alpenbock nachgewiesen werden. Neben dem Originalfundplatz (Zufallsfund siehe oben) wurden entlang des Waldsaums an zwei weiteren Stellen Schlupflöcher des Alpenbocks erfasst. Im Rahmen des PEPL wurde auch dieses Gebiet 2005/2006 eingehende durch U. BENSE untersucht. Zum damaligen Zeitpunkt (BENSE, schriftlich) fanden sich keine Spuren der Anwesenheit der Art im Untersuchungsgebiet. Demnach dürfte es sich bei den nun aufgenommenen Funden um einen erst jüngst besiedelten Teilbereich handeln.

Für den Hirschkäfer besteht im Saumbereich, vor allem nördlich des jetzigen Steinbruchgeländes Habitatpotenzial. Hier sind Altbäume und Stubben/Totholz stärkerer Dimension vorhanden. Inwieweit die Art tatsächlich im Untersuchungsgebiet vorkommt, kann nur durch Begehungen zur Schwärmzeit geklärt werden. Dies erfolgt im Zusammenhang mit der Genehmigungsplanung (BlmSch\_Antrag) durch 3 Abendbegänge und einen Abschlussbegang mit Untersuchung auf Fragmente.

Für den Juchtenkäfer ist kein Habitatpotenzial im Untersuchungsgebiet erkennbar, insbesondere mangelt es an ausreichend großen Höhlungen (Höhlenbäumen) mit entsprechendem Mulmkörper.

Die Arterfassungen zu Spanischen Fahne und zur Gelbbauchunke ergaben jeweils keine Nachweise für ein Vorkommen der Arten im Untersuchungsraum.

**Insgesamt ist daher von einer Betroffenheit des Waldlebensraumtyp 9130 Waldmeisterbuchenwald sowie der holzbewohnenden Käferarten Alpenbock und**

**Hirschkäfer auszugehen. Diese werden nachfolgend in der weiteren Prüfung berücksichtigt.**

### 2.1.2 BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUF DIE LEBENSRAUMTYPEN NACH ANHANG I DER FFH-RICHTLINIE

Wesentliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Steinbrucherweiterung sind durch die anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen zu erwarten. Die sonstigen Projektwirkungen sind zumeist indirekt.

Nachfolgend sind die anlagebedingt beanspruchten Flächen des Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald für die jeweiligen Abbaustufen tabellarisch dargestellt.

Erweiterungsbereiche Lebensraumtyp	Abbau oberflächennaher Rohstoffen	Sicherung von Rohstoffen
9130 Waldmeister-Buchenwald	2,47 ha	6,79 ha

Für die Bewertung dieser Flächeninanspruchnahme hinsichtlich der Erheblichkeit für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes wurden die Fachkonventionen von LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) angewendet. Diese enthalten Orientierungswerte zur Schwelle der Erheblichkeit für die einzelnen Lebensraumtypen.

Nach diesen liegt die Erheblichkeitsschwelle für den Lebensraumtyp der Waldmeister-Buchenwälder im vorliegenden Fall bei maximal 2.500 m<sup>2</sup>, d.h. es dürfen maximal 2.500 m<sup>2</sup> des Lebensraumtyps beansprucht werden. Liegt der Flächenbedarf darüber, ist eine erhebliche Beeinträchtigung für diesen zu erwarten.

Im vorliegenden Fall liegen sowohl bei der Fläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffen als auch bei der Fläche für die Sicherung von Rohstoffen die Flächeninanspruchnahmen über dem Orientierungswert.

### 2.1.3 BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUF DIE ARTEN NACH ANHANG II DER FFH-RICHTLINIE

Durch die Erweiterung des Steinbruchs in das FFH-Gebiet hinein sind die vorhandenen Habitatbäume des Alpenbocks sowie die potenziellen Habitate des Hirschkäfers betroffen. Diese würden komplett entfallen.

Für den Verlust von Brutbäumen sieht die Fachkonvention (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) keine Orientierungswerte vor, da diese als zentrale Fortpflanzungsstätten einen obligaten Habitatbestandteil darstellen. Dementsprechend genügt der Verlust eines einzigen Brutbaumes um eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles auszulösen.

Vor diesem Hintergrund ist für die prioritäre Art Alpenbock von einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles auszugehen.

Für den Hirschkäfer liegen aktuell noch keine abschließenden Ergebnisse vor. Ein Vorkommen ist daher zunächst anzunehmen. Ebenso wie für den Alpenbock wäre bei einer Betroffenheit von Brutbäumen eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles durch das Vorhaben zu erwarten.

#### 2.1.4 VORLÄUFIGES ERGEBNIS VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Das Vorhaben Erweiterung des Steinbruchs Herrmann ist hinsichtlich des Erhaltungsziels Waldmeister-Buchenwald sowie hinsichtlich der betroffenen Arten Alpenbock (prioritäre Art) und Hirschkäfer als **unverträglich** zu klassifizieren. Diese Einschätzung berücksichtigt noch keine möglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die ggf. zu einer Reduzierung des Beeinträchtigungsgrades führen könnten. Diese werden erst im Rahmen der Genehmigungsplanung erarbeitet.

#### 2.1.5 WEITERES VORGEHEN - AUSNAHMEANTRAG

Soll trotz festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen eine Realisierung des Vorhabens angestrebt werden ist ein Ausnahmeverfahren unumgänglich. Für den Ausnahmeantrag sind zunächst bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen.

*EU-Auslegungsleitfaden Art. 6 Abs.4: „Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.“*

Es sind dementsprechend zusammengefasst folgende Voraussetzungen darzulegen:

1. Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses
2. Darstellung der Alternativlosigkeit
3. Ausgleichs- bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahmen für die betroffenen Arten

Im vorliegenden Fall stellt die Betroffenheit der prioritäre Käferart Alpenbock erhöhte Anforderungen an eine Ausnahme:

*EU-Auslegungsleitfaden Art. 6 Abs.4: „Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.“*

Da mit Blick auf die Steinbrucherweiterung die Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt nicht gegeben sind, ist bei einer erheblichen Beeinträchtigung einer prioritären Arten oder Lebensraumtyps eine Stellungnahme bei der EU-Kommission einzuholen. Ist dies erfolgt, kann der Katalog der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für den Ausnahmeantrag zugrunde gelegt werden.

### **Zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses und Darstellung der Alternativlosigkeit**

Die Rohstoffsicherung ist ein öffentliches Interesse. Dies lässt sich aus den nachfolgend zitierten Quellen ableiten:

- Im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) vom 22. Dezember 2008 fordert der Gesetzgeber nach § 2, Abs. 4, Satz 4 ROG im öffentlichen Interesse, „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen.“ Die Raumordnungspläne sollen die Festlegungen hierzu enthalten, dies schließt Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen ein. Daraus folgt die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Rohstoffsicherung.
- Im Landesentwicklungsplan 2002 (LEP 2002) ist in Plankapitel 5.2 (Rohstoffsicherung) als Grundsatz 5.2.1 formuliert: „Der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen kommt bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besondere Bedeutung zu. Insbesondere soll, auch im Interesse künftiger Generationen, die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offen gehalten werden“.
- Auch die "MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT (KOM (2008) 699): Die Rohstoffinitiative – Sicherung der Versorgung Europas mit den für Wachstum und Beschäftigung notwendigen Gütern" unterstreicht die Bedeutung der Rohstoffsicherung.

Die Rohstoffgewinnung dient der Versorgung mit Rohstoffen in der Region. Sie wird aus dem Bedarf an Rohstoffen in der jeweiligen Region ermittelt und ist daher unumgänglich.

Hinzu kommen auch die wirtschaftlichen Aspekte der Arbeitsplatzsicherung am Standort Sonnebühl-Genkingen, einer wirtschaftlich strukturarmen Gegend.

Es besteht ein zwingendes öffentliches Interesse, dass der Rohstoffabbau dort umgesetzt wird, wo er regionalplanerisch vorgesehen ist, da sonst der regionale Bedarf

nicht gedeckt werden kann<sup>1</sup>. Alle Flächen sind entsprechend der Fördermengen und Kapazitäten der Werke bemessen, d.h. hier ist keine Verlagerung bzw. kein Ersetzen der Mengen des Schotterwerks Hermann möglich. Außerdem sind keine Neuaufschlüsse vorgesehen, geschweige denn tatsächlich umsetzbar. Zum Erhalt der umweltfreundlichen verbrauchsnahe und dezentralen Versorgungsstruktur ist das Werk nicht ersetzbar.

Hinsichtlich der Alternativlosigkeit sind zudem die Sachverhalte/Begründung der Region Neckar-Alb nachfolgend zusammengefasst dargestellt (nachrichtlich Dr. Seiffert):

- *„Die Sicherung bestehender Abbaustandorte hat aus regionalplanerischer Sicht generell hohe Priorität; die Standorte sind erschlossen, es bestehen Vorbelastungen durch den aktuellen Abbau, der Transportverkehr ist geregelt. Die Kalksteinabbaustätten dienen überwiegend der Deckung des Bedarfs an Rohstoffen in einem Umkreis von 25 – 40 km um die Abbaustätten.*
- *Auf der Schwäbischen Alb besteht generell ein i. d. R. sehr hohes Konfliktpotenzial bei Neuaufschlüssen.*
- *Für die Sicherung des Steinbruches(SB) Sonnenbühl-Genkingen im Regionalplan spricht*
  - *Gegenüber dem Regionalplan 1993 sind im Umkreis von ca. 25 km Kalksteinabbaustätten weggefallen: SB Albstadt-Truchelfingen, SB Hülben, (SB Sonnenbühl-Erpfingen)*
  - *Streichung des schutzbedürftigen Bereiches „Kalksteinvorkommen südlich Münsingen“ gegenüber dem Regionalplan 1993*
  - *Lagerstättenbeschreibung des LGRB: „Für die Gewinnung von Natursteinen ist die Fläche aufgrund der geringen vertikalen und lateralen Verbreitung von umgewandelten Kalksteinen gut geeignet.“. In der Lagerstättenpotenzialkarte Neckar-Alb (GLA 1995) hat das Vorkommen im regionalen Vergleich ein „hohes Lagerstättenpotenzial“. Im landesweiten Vergleich weist das Vorkommen zur Gewinnung von Natursteinen ein mittleres Lagerstättenpotenzial auf. Da Natursteine für Bauvorhaben auch aus ökologischer Sicht vorzugsweise regional bezogen werden sollten, kommt der regionalen Einschätzung eine entsprechende Bedeutung zu.*

*Bei allen Kalksteinbrüchen gibt es aufgrund der naturräumlichen Voraussetzungen Konflikte mit dem Naturschutz und der Wasserwirtschaft. Vor dem Hintergrund des hohen Naturschutz-Konfliktpotenzials beim benachbarten SB Lichtenstein-Unterhausen (umgeben von FFH- und weiteren Schutzgebieten, Lage im VSG), des Wegfalls des nahen SB Sonnenbühl-Erpfingen und der geringeren Fördermengen des benachbarten*

---

<sup>1</sup> Auch der Industrieverband Steine und Erden (ISTE) unterstreicht dies mit seinen Ausführungen (nachrichtlich Herr Benzel, ISTE)



*SB Sonnenbühl-Willmandingen kommt der Erhaltung des SB Sonnenbühl-Genkingen für die Versorgung der Umgebung mit Kalksteinprodukten eine hohe Bedeutung zu. Alternativen können in der näheren und weiteren Umgebung nicht erkannt werden.“*

Auf lokaler Ebene bzw. unmittelbar am Standort wurden zunächst folgende Alternativen ermittelt:

- Die aktuell im Regionalplan dargestellte Fläche zur Sicherung von Rohstoffabbau liegt westlich und südlich der bisher konzessionierten Fläche bzw. des 'Gebietes zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen' lt. Regionalplan.
- Diese Weiterentwicklung wird von der Gemeinde nicht befürwortet; hierzu gibt es einen Gemeinderatsbeschluss. Da die Gemeinde Flächeneigentümerin ist, sind die Flächen südlich und westlich der den Steinbruch abgrenzenden Feldwege damit für den Steinbruchbetreiber nicht verfügbar. Nach Westen wird dem Steinbruchbetreiber über das 'Gebietes zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen' lt. Regionalplan 2013 hinaus eine Fläche von ca. 1,2 ha seitens der Gemeinde für einen möglichen Abbau zugestanden. Dies ist keine langfristige Zukunftsoption. Für ihn besteht keine rechtlichen Möglichkeit, auf den weiter südlich und westlich angrenzenden Flächen abzubauen.

⇒ **Es ist daher nur eine Entwicklung in noch sehr geringem Umfang nach Westen und ansonsten in nördliche Richtung möglich.**

### **Maßnahmen zur Kohärenzsicherung**

Die dritte Ausnahmevoraussetzung ist die Planung und Umsetzung von Ausgleich- bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Diese müssen mindestens im gleichen Umfang und mit gleicher Qualität den Lebensraumtyp bzw. die Habitate der betroffenen Arten erhalten.

In Hinblick auf den **Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald** werden für die jeweiligen Abbaustufen 2,47 ha bzw. zusätzlich 6,79 ha benötigt.

Hierfür wurde bereits in Abstimmung mit der Forst (Herr Kiess) nach qualitativ und großräumig geeigneten Flächen gesucht. Der Fokus lag dabei zunächst auf Waldflächen im FFH-Gebiet „Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen“, die im PePI nicht als LRT [9130] (und auch sonst als kein LRT) erfasst sind und im Gemeindegebiet der Gemeinde Sonnenbühl (gesamt ca. 119 ha) liegen. Die Auswahl umfasste dann zunächst ca. 20 Flurstücke mit einer Größe von jeweils > 1 ha. Nach Vorsichtung durch Herr Kiess (UFB) wurden zunächst 3 Bereiche näher betrachtet, welche aus Sicht der Forstbehörde für Umwandlung in den LRT 9130 geeignet sind. Die priorisierten Bereiche aus Forstsicht sind (Stand Juni 2015):

1. Bereich nördlich Gewann Brunnenhalde (NW Willmandingen); Flächengröße: ca. ca. 2 ha; überwiegend sehr alte „hochwertige“ Bestände

2. Kleinere Bereiche am Unterhang (0,5 ha) und im Norden der Kuppe des NSG Ruchbergs (SW Willmandingen); relativ trockener Standort in Kuppenlage,
3. Bereich im Gewann Eichhalde (W Willmandingen); Flächengröße: ca. 5,7 ha Fichten-Buche-Mischwald eingestreut mit Altbäumen (90-130 Jahre)

Im Forstsystem sind die Flächen bereits als Waldmeister-Buchenwald eingetragen, jedoch mit einem zu hohem Anteil LRT-fremder Baumarten, hier der Fichte. Weshalb sie nicht als LRT im Sinne der FFH-Richtlinie erfasst wurden.

Als Maßnahme käme damit für die Waldbereiche der Reduktion des Fichten-Anteils eine hohe Bedeutung zu. Nach Aussagen der UFB wäre auf diesen Flächen eine Reduktion der Fichtenanteile möglich.

Aufgrund der vorhandenen Baum und Altersstruktur wären an diesen Standorten von neuen LRT-Flächen in ähnlicher Qualität und selben Umfang wie auf der Eingriffsfläche vergleichsweise zügig und unproblematisch herzustellen.

Aktuell wird die Eignung dieser benannten Flächen bzw. weiterer eingehend geprüft.

Sollte sich die Eignung bei einem Vor-Ort-Termin bestätigen, könnte eine geeignete, ausreichende Kohärenzmaßnahme (Herstellung LRT-Wald auf ca. 2,9 ha mit bereits altem Baumbestand) für den Wegfall an LRT-Wald für das ‚Gebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe‘ dargestellt werden.

Weitere Waldflächen zur Aufwertung in LRT-Wald sind innerhalb des FFH-Gebietes vorhanden. Diese könnten genutzt werden, um den LRT-Waldverlust im ‚Gebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe‘ auszugleichen. Ein Abbau ist auf dieser Fläche jedoch erst nach einer regionalplanerischen Anpassung zu einem ‚Gebiet für Abbau oberflächennaher Rohstoffe‘ möglich. Der Zeitraum bis dahin sollte zur Detektierung geeigneter Waldflächen und -maßnahmen bzw. bereits zur Durchführung geeigneter Kohärenzmaßnahmen genutzt werden.

Es stellt sich die Frage, wie Kohärenzmaßnahmen im Vorlauf zu dem konkreten Antragsverfahren (Blmsch-Verfahren) rechtlich gesichert werden können.

Im Hinblick auf das **Erhaltungsziel Alpenbock** ist die Errichtung von „Totholzpyramiden“ als Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorzusehen.

Hierzu werden besiedlungsg geeignete und besiedelte Stämme an den neu entstehenden Waldrand (am Steinbruch) bzw. an den Waldrand der Flächen zur Kohärenzsicherung für den Waldmeister-Buchenwald verbracht. Diese werden hier in Form von Totholzpyramiden aufgeschichtet, dabei werden die Stämme am unteren Ende eingegraben, um natürlichen Feuchtegradient und Sonnenexposition zu erhalten.

Als weitere populationsstützende Maßnahmen bzw. zur Verbesserung des Erhaltungszustands der Art sind Maßnahmen wie z.B. die Erhöhung des Totholzanteils

in Waldbereichen sinnvoll. Diese Maßnahmen sind insgesamt gebündelt als Maßnahmenpaket zur Kohärenzsicherung vorzusehen.

Für das **Erhaltungsziel Hirschkäfer** ist ein ähnliches Maßnahmenkonzept möglich, wobei die Verbringung besiedlungsgerechter und besiedelter Stämme inklusive Stubben und anhaftendem Erdreich an neu entstehenden Waldrand bzw. an den Waldrand der Flächen zur Kohärenzsicherung für den Waldmeister-Buchenwald erfolgen muss. Die Eignung des neuen Waldrands ist vor Verbringung zu prüfen, gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Auch für dieses Erhaltungsziel sind weitere populationsstützende Maßnahmen wie z.B. Erhalt und Entwicklung von Altholzstreifen, Schonung von aufrecht stehenden Totholz und Stubben in einem Maßnahmenpaket vorzusehen.

## **2.2 VOGELSCHUTZGEBIET 7422-441 'MITTLERE SCHWÄBISCHE ALB'**

### **2.2.1 BETROFFENHEIT VON VOGELARTEN NACH VOGELSCHUTZRICHTLINIE**

Von den 24 für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie konnte 2 Arten im detailliert untersuchten Bereich nachgewiesen werden. Es handelt sich dabei um Schwarzspecht und Hohltaube. Im PEPL wurde zudem ein Horst des Rotmilans erfasst, der in einer Entfernung von ca. 400 m zu den Erweiterungsbereichen liegt. Die anderen beiden Arten haben ihre Revierzentren und Brutstätten in den Waldflächen nördlich des bestehenden Steinbruchs.

Die Untersuchungen in 2014 ergaben, dass Rot- und Schwarzmilan sowie der Baumfalke als Nahrungsgäste im Raum vorkommen. Sie brüten in der näheren Umgebung. Da sie nicht bei jeder Begehung beobachtet wurden, ist das Untersuchungsgebiet nachweislich nicht von essentieller Bedeutung.

Innerhalb des Vogelschutzgebiets kann im Wirkungsbereich des Vorhabens das Vorkommen weiterer relevanter Vogelarten ausgeschlossen werden.

### **2.2.2 BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN AUF DIE VORKOMMENDEN VOGELARTEN**

#### Schwarzspecht

Im Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) wurde der gesamte Waldbereich nördlich des bestehenden Steinbruchs als Lebensstätten der Art abgegrenzt. Die erfassten Revierzentren im PEPL liegen jedoch in einer Entfernung von über 2 km zum unmittelbaren Eingriffsbereich. Die eigenen Erfassungen ergaben 2 Nachweise nördlich des Erweiterungsbereichs in ca. 365 m und ca. 375 m zur Abbaufäche oberflächennaher Rohstoffe und in ca. 200 m und ca. 245 m Entfernung zur Sicherungsfläche von Rohstoffen. Das Revierzentrum liegt vermutlich noch weiter entfernt.

Der Buchenaltwald im detailliert untersuchten Bereich ist nicht besonders höhlenreich. Die Schwarzspechte haben in den vorhergehenden Jahren wohl auch im Untersuchungsgebiet gebrütet bzw. hier Schlafhöhlen genutzt, welche jetzt u.a. der Hohltaube als Folgenutzer dienen.

Wenngleich keine Brutstätten unmittelbar vom Vorhaben betroffen sind, so gehen doch Habitatflächen bzw. potenzielle Habitatflächen verloren.

Der Orientierungswert (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) hinsichtlich des Flächenentzugs für den Schwarzspecht liegt bei max. 2,6 ha. Im ersten Abbauschritt (Abbaufäche oberflächennaher Rohstoffe) wird dieser Wert nicht überschritten, da von der im Wald in Anspruch genommenen Fläche (insgesamt 3,4 ha) lediglich ca. ein Viertel (~0,8 ha) als Habitatfläche der Art anzusehen ist. Auf dieser finden sich entsprechende

Habitatrequisiten, wenngleich z.T. Alter und Baumstruktur aktuell noch keine ausreichende Habitatreife aufweisen, besteht zumindestens Habitatpotenzial.

Im zweiten Abbauschritt (Sicherungsfläche von Rohstoffen) werden deutlich größerer Waldflächen beansprucht. Auch diese entsprechen nicht vollständig geeigneten Habitatflächen für die Art. Insbesondere strukturell bestehen auch hier Defizite (wenige ausreichend alte und dicke Bäume). Dennoch sind die geeigneten Habitatflächen, die beansprucht werden, deutlich größer als die nach den Orientierungswerten maximal zulässigen Flächeninanspruchnahmen.

Vor dem Hintergrund des zeitlichen Rahmens (Beanspruchung des ‚Gebietes zur Sicherung von Rohstoffen‘ frühestens nach einer weiteren Regionalplanfortschreibung mit Wandlung in ein ‚Gebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe‘ in ca. 15 Jahren) ist zu empfehlen, bei entsprechender Antragstellung die potenziellen Habitatflächen auf ihre Eignung nochmals zu untersuchen bzw. hinsichtlich der aktuellen Gegebenheiten zu überprüfen.

### Hohltaube

Diese Vogelart ist ein typischer Nachnutzer von Schwarzspechthöhlen, sie brütet aber auch in ausgefaulten Höhlen morscher Bäume. Im Untersuchungsgebiet sind natürliche Höhlen aufgrund der Baumstruktur eher rar. Beide nachgewiesenen Paare brüteten sehr weit oben in den Bäumen in von unten uneinsehbaren Höhlen, die wahrscheinlich vom Schwarzspecht gebaut wurden und ihm ehemals als Bruthöhlen gedient haben.

Im Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) wurde der gesamte Waldbereich nördlich des bestehenden Steinbruchs als Lebensstätten der Art abgegrenzt (analog zum Schwarzspecht). Die erfassten Revierzentren im PEPL liegen jedoch in einer Entfernung von über 2 km zum unmittelbaren Eingriffsbereich. Die eigenen Erfassungen ergaben 2 Nachweise östlich des Erweiterungsbereichs in ca. 85 m und 180 m (zur Abbaufäche oberflächennaher Rohstoffe) und in ca. 60 m und 55 m Entfernung (zur Sicherungsfläche von Rohstoffen).

Wenngleich keine Brutstätten unmittelbar vom Vorhaben betroffen sind, so gehen doch Habitatflächen bzw. potenzielle Habitatflächen verloren.

Da die Hohltaube ein Nachnutzer der Schwarzspechthöhlen ist, natürliche Höhlen in der näheren Umgebung eher rar sind und sie insgesamt ähnliche Habitatansprüche wie der Schwarzspecht an ihre Habitate stellt, ist für die Art von einer ähnlichen Betroffenheit durch das Vorhaben auszugehen wie beim Schwarzspecht.

Orientierungswerte geben die Fachkonventionen für die Art nicht an, so dass aufgrund der vorangestellten Ähnlichkeiten der Habitatausstattung und der Abhängigkeit der Art

von Schwarzspechthöhlen ebenfalls von maximalen Flächeninanspruchnahmen von ca. 2,6 ha als Orientierungswert auszugehen ist.

Ebenso wie beim Schwarzspecht ist im ersten Ausbauabschnitt nicht von einer Überschreitung des Orientierungswertes auszugehen. Hinsichtlich der zweiten Erweiterung ist auch für diese Erhaltungsziel eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle nicht auszuschließen und muss ggf. bei entsprechender Antragstellung konkret hinsichtlich der aktuellen Gegebenheiten überprüft werden.

### 2.2.3 VORLÄUFIGES ERGEBNIS VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Das Vorhaben Erweiterung des Steinbruchs Herrmann ist für die erste Abbaustufe (Bereich Abbaufäche oberflächennaher Rohstoffe) **verträglich** mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes und für die zweite Abbaustufe (Bereich Sicherungsfläche von Rohstoffen) voraussichtlich **unverträglich** hinsichtlich der Erhaltungsziele Schwarzspecht und Hohltaube. Diese Einschätzung berücksichtigt noch keine möglichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die ggf. zu einer Reduzierung des Beeinträchtigungsgrades führen könnten. Diese werden erst im Rahmen der Genehmigungsplanung erarbeitet.

### 2.2.4 WEITERES VORGEHEN - AUSNAHMEANTRAG

Analog zum FFH-Gebiet ist bei einer angestrebten Realisierung des Vorhabens für die zweite Abbaustufe (Bereich der Sicherungsfläche von Rohstoffen) und einer festgestellten Unverträglichkeit in Bezug auf die Erhaltungsziele Schwarzspecht und Hohltaube ein Ausnahmeverfahren unumgänglich. Für den Ausnahmeantrag sind ebenfalls die Ausnahmeveraussetzungen zu erfüllen.

Diese sind hier nicht nochmals dargestellt, vielmehr sei hinsichtlich der zwingenden Gründe und der Alternativlosigkeit auf Kapitel 2.1.5 verwiesen. Nachfolgend werden mögliche Maßnahmen zur Kohärenzsicherung aufgezeigt.

- Erhalt von aktuell geeigneten Beständen bzw. von aktuell noch ungeeigneten Beständen und anschließende Pflege: Die Maßnahme kann umgesetzt werden über einen Nutzungsverzicht (flächenhaft / als Baumgruppe / einzelbaumbezogen) oder die Erhöhung des Erntealters (flächenhaft / als Baumgruppe / einzelbaumbezogen).
- Maßnahmen zur Erhöhung von stehendem Totholz: Der Schwerpunkt soll auf der Gestaltung von stehendem Totholz mit mittlerem Brusthöhendurchmesser (mind. 35 cm) liegen.
  - Belassen von abgestorbenen Bäumen bei Durchforstungen
  - Belassen von mind. 2 m hohen „Hochstümpfen“ bei Durchforstungen
  - (Ringeln des Stamms)

Für die Hohltaube werden ergänzend neben den o.g. Maßnahmen Nisthilfen auf gehangen.

### 3 ARTENSCHUTZ

#### 3.1 ÜBERSICHT ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE

##### 3.1.1 VÖGEL

Art/Artengruppe	Relevanz Verbotstatbestände nach aktuellem Erfassungsstand	Maßnahmen	Ausnahme erforderlich
<b>Feldlerche</b>	<p>§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten: <b>Nein</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 3 Revierzentren der Feldlerche in &gt; 140 m Entfernung</li> <li>- Abstand überschreitet planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 20 m deutlich (GASSNER, WINKELBRANDT &amp; BERNOTat, 2010)</li> <li>- Art gegenüber Lärm relativ unempfindliche (Garniel &amp; Mierwald 2010)</li> </ul>		
	<p>§ 44 (1) 3: Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten: <b>Nein</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Revierzentren liegen außerhalb des Erweiterungsbereichs</li> <li>- Keine Kulissenbildung durch Erweiterungsbereich</li> <li>- Kein Eingriff in Ackerfläche, nur Grünland von Erweiterung betroffen</li> </ul>		
	<p>§ 44 (1) 1: Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang: <b>Nein</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lage Revierzentren außerhalb</li> </ul>		



Art/Artengruppe	Relevanz Verbotstatbestände nach aktuellem Erfassungsstand	Maßnahmen	Ausnahme erforderlich
Hohltaube	<p>§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten: <b>Nein</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 Brutpaare westlich des Erweiterungsbereichs mit Revierzentren in ca. 85 m und 180 m (zur Abbaufäche oberflächennaher Rohstoffe) und in ca. 60 m und 55 m Entfernung (zur Sicherungsfläche von Rohstoffen)</li> <li>- Entfernungen unterschreiten tw. die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER, WINKELBRANDT &amp; BERNOTAT, 2010)</li> <li>- Störreize durch bestehenden Abbau bereits vorhanden, keine Intensivierung, da Abbau abschnittsweise erfolgt</li> <li>- Störungen finden überwiegend in großer Tiefe statt</li> <li>- Sprengungen finden maximal einmal täglich statt</li> <li>- durch geringe Betroffenheit (2 BP) ist nicht mit der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu rechnen</li> </ul>		

Art/Artengruppe	Relevanz Verbotstatbestände nach aktuellem Erfassungsstand	Maßnahmen	Ausnahme erforderlich
	<p>§ 44 (1) 3: Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten: <b>Nein</b>, ökologische Funktion im räumlich funktionalen Zusammenhang bleibt nach § 44 (5) BNatschG weiterhin erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis von 2 Revierzentren der Hohltaube außerhalb des Erweiterungsbereichs</li> <li>- Vorkommen von Bruthöhlen in den von der Erweiterung betroffenen Randbereichen der älteren Buchwaldbestände im Westen der Revierzentren möglich</li> <li>- Entfall von einzelnen potentiell als Habitat geeigneten Bäumen und Verlust von Teilbereichen der Hohltauben-Reviere, Ausweichen nach Osten in die älteren Baumbestände des umgebenden Buchenwald möglich</li> </ul>		
	<p>§ 44 (1) 1: Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang: <b>Potentielle Betroffenheit</b> von Bruthöhlen der Hohltaube</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis von 2 Revierzentren der Hohltaube außerhalb des Erweiterungsbereichs</li> <li>- Vorkommen von Bruthöhlen in den von der Erweiterung betroffenen Randbereichen der älteren Buchwaldbestände im Westen der Revierzentren möglich (potentielle Betroffenheit)</li> </ul>	<p><b>Vermeidungsmaßnahme:</b> Bauzeitenbeschränkung für die „Baufeldbereinigung“ bzw. Gehölzfällungen auf Anfang Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Brutperiode</p>	

Art/Artengruppe	Relevanz Verbotstatbestände nach aktuellem Erfassungsstand	Maßnahmen	Ausnahme erforderlich
Schwarzspecht	<p>§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten: <b>Nein</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 Brutpaare nördlich des Erweiterungsbereichs mit Revierzentren in <math>\geq 365</math> m und <math>\geq 375</math> m (zur Abbaufäche oberflächennaher Rohstoffe) und in ca. 200 m und ca. 245 m Entfernung (zur Sicherungsfläche von Rohstoffen)</li> <li>- große Entfernung überschreitet planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 60 m (GASSNER, WINKELBRANDT &amp; BERNOTAT, 2010)</li> <li>- Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, Effektdistanz 300 m (Garniel &amp; Mierwald, 2010) tw. unterschritten</li> <li>- Störreize durch bestehenden Abbau bereits vorhanden, keine Intensivierung, da Abbau abschnittsweise erfolgt</li> <li>- Sprengungen finden maximal einmal täglich statt</li> <li>- Störungen finden überwiegend in großer Tiefe statt</li> </ul>		

Art/Artengruppe	Relevanz Verbotstatbestände nach aktuellem Erfassungsstand	Maßnahmen	Ausnahme erforderlich
	<p>§ 44 (1) 3: Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten: <b>Nein</b>, ökologische Funktion im räumlich funktionalen Zusammenhang bleibt nach § 44 (5) BNatschG weiterhin erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis von 2 Revierzentren außerhalb des Erweiterungsbereichs</li> <li>- Habitatbäume können sich auch in den von der Erweiterung betroffenen Randbereichen der älteren Buchwaldbestände befinden bzw. in einem 100 m Radius um die Erweiterungsflächen</li> <li>- Entfall von einzelnen potentiell als Habitat geeignete Bäume und Verlust von Teilbereichen der Schwarzspecht-Reviere, kleinflächige Revierverlagerung in die älteren Bäume des umgebenden Buchenwald möglich</li> </ul>		
	<p>§ 44 (1) 1: Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang: <b>Potentielle Betroffenheit</b> von Habitatbäumen des Schwarzspechts</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis von 2 Revierzentren außerhalb des Erweiterungsbereichs</li> <li>- Habitatbäume können sich auch in den von der Erweiterung betroffenen Randbereichen der älteren Buchwaldbestände befinden (potentielle Betroffenheit)</li> </ul>	<p><b>Vermeidungsmaßnahme:</b> Bauzeitenbeschränkung für die „Baufeldbereinigung“ bzw. Gehölzfällungen auf Anfang Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Brutperiode</p>	

Art/Artengruppe	Relevanz Verbotstatbestände nach aktuellem Erfassungsstand	Maßnahmen	Ausnahme erforderlich
<b>Mäusebussard</b>	§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten: <b>Nein</b> - 1 Mäusebussard-Horst im südlich der Erweiterung gelegenen Feldgehölz, in ca. 270 m Entfernung - große Entfernung überschreitet planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m (GASSNER, WINKELBRANDT & BERNOTAT, 2010) deutlich - Störreize durch bestehenden Abbau bereits vorhanden, keine Intensivierung, da Abbau abschnittsweise erfolgt - Störungen nehmen mit vorrückendem Abbau in die Tiefe ab		
	§ 44 (1) 3: Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten: <b>Nein</b> - Nachweis außerhalb des Erweiterungsbereichs, in großer Entfernung		
	§ 44 (1) 1: Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang: <b>Nein</b> - Nachweis außerhalb des Erweiterungsbereichs, in großer Entfernung		

Art/Artengruppe	Relevanz Verbotstatbestände nach aktuellem Erfassungsstand	Maßnahmen	Ausnahme erforderlich
Neuntöter	<p>§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten: <b>Nein</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Revierzentrum in ca. 60 m Entfernung zur Erweiterung</li> <li>- überschreitet planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 30 m (GASSNER, WINKELBRANDT &amp; BERNOTAT, 2010)</li> <li>- keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Erschütterungen, Art wenig lärmempfindlich, v.a. optische Störungen relevant (GARNIEL &amp; MIERWALD, 2010)</li> <li>- optische Störungen nehmen mit vorrückendem Abbau in die Tiefe ab</li> <li>- Störreize durch bestehenden Abbau bereits vorhanden, keine Intensivierung da Abbau abschnittsweise erfolgt</li> <li>- durch geringe Betroffenheit (1 BP) ist kleinflächiges Ausweichen möglich, keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten</li> </ul>		
	<p>§ 44 (1) 3: Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten: <b>Nein</b>, ökologische Funktion im räumlich funktionalen Zusammenhang bleibt nach § 44 (5) BNatschG weiterhin erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingriff in Randbereiche des Neuntöter-Reviers</li> <li>- Revierzentrum oder potentiell geeignete Revierzentren nicht betroffen</li> </ul>		

Art/Artengruppe	Relevanz Verbotstatbestände nach aktuellem Erfassungsstand	Maßnahmen	Ausnahme erforderlich
	§ 44 (1) 1: Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang: <b>Nein</b> - Lage Revierzentrum außerhalb des Erweiterungsbereichs, in ca. 60 m Entfernung		
<b>Gilden: Zweigbrüter, Höhlenbrüter, Halbhöhlen- Nischenbrüter, in Bodennähe brütende Vogelarten</b>	§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten: <b>Nein</b> - wenigen Brutpaare häufiger, weit verbreiteter Vogelarten betroffen - Störreize durch bestehenden Abbau bereits vorhanden, keine Intensivierung da Abbau abschnittsweise erfolgt - keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten		

Art/Artengruppe	Relevanz Verbotstatbestände nach aktuellem Erfassungsstand	Maßnahmen	Ausnahme erforderlich
	<p>§ 44 (1) 3: Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten: <b>Ja</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entfall von wenigen bis mehreren Revierzentren pro Art, zahlreich betroffene Revierzentren pro Gilde (relevant v.a. Zweigbrüter und Höhlen- und Halbhöhlen/Nischenbrüter), Maßnahmen notwendig um ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten</li> <li>- Betroffenheit von v.a. häufigen, weit verbreiteten Vogelarten mit hohen Bestandszahlen und flexibler Habitatwahl</li> </ul>	<p><b>CEF-Maßnahme für Höhlenbrüter, Halbhöhlen/Nischenbrüter:</b></p> <p>Installation artspezifischer Nisthilfen in Kombination mit Schaffung von neuen Waldflächen bzw. Gehölzpflanzungen (siehe Kompensationsmaßnahme)</p> <p><b>Kompensationsmaßnahme für ubiquitäre Zweigbrüter, Höhlenbrüter, Halbhöhlen/Nischenbrüter</b></p> <p>Schaffung neuer Waldfläche bzw. Gehölzpflanzungen</p> <p>Zeitpunkt: Aufgrund Betroffenheit von überwiegend sehr häufigen, ubiquitären Vogelarten mit hohen Bestandszahlen ist davon auszugehen, dass Kompensationsmaßnahmen (nicht vorgezogen) ausreichend sind um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang für die in ihrer Habitatwahl flexiblen Vogelarten zu erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, den Verlust funktional auszugleichen. (in Anlehnung an RUNGE ET AL., 2009). Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist im Detail (artbezogen) zu prüfen ob ein Teil des Ausgleichs vorgezogen (als CEF-Maßnahme) durchgeführt werden muss.</p> <p>Flächenbedarf: Ausgleich im Verhältnis 1:1, in Höhe der entfallenden Waldfläche (2,5 ha Fläche Abbau oberflächennaher Rohstoffe und ca. 6,8 ha für Fläche Sicherung von Rohstoffen), gegebenenfalls ist im Rahmen der Genehmigungsplanung das Ausgleichsverhältnis erneut im Detail (artbezogen) zu prüfen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Folgenutzungskonzept für den bestehenden Abbaubereich ist die Schaffung von Wald und gestuftem Waldrand (nach derzeitigem Planungsstand – 04.09.2015 ca. 4 ha) vorgesehen, wodurch ein großer Teil der entfallenden Waldfläche bereits ausgeglichen wird</li> </ul>	



Art/Artengruppe	Relevanz Verbotstatbestände nach aktuellem Erfassungsstand	Maßnahmen	Ausnahme erforderlich
	§ 44 (1) 1: Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang: <b>Ja</b> - Nachweis von Revierzentren innerhalb der Erweiterungsfläche	<b>Vermeidungsmaßnahme:</b> Bauzeitenbeschränkung für die „Baufeldbereinigung“ bzw. Gehölzfällungen auf Anfang Oktober bis Ende Februar, außerhalb der Brutperiode	

### 3.1.2 FLEDERMÄUSE

Art/Artengruppe	Relevanz Verbotstatbestände nach aktuellem Erfassungsstand	Maßnahmen	Ausnahme erforderlich
<b>Zwergfledermaus</b>	§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten: <b>Nein</b> - keine Quartiere der Art nachgewiesen, Erweiterungsbereich dient als Teillebensraum, Jagdhabitats umfassen darüber hinaus große Bereiche außerhalb, kein essentielles Jagdhabitat - Art gegenüber Lärm und Licht wenig empfindlich (BRINKMANN ET AL., 2008) und gilt als sehr flexibel in ihrer Habitatwahl (BRAUN & DIETERLEN, 2003) - Störungen überwiegend außerhalb nächt- licher Aktivitätsphase - keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten		

Art/Artengruppe	Relevanz Verbotstatbestände nach aktuellem Erfassungsstand	Maßnahmen	Ausnahme erforderlich
	<p>§ 44 (1) 3: Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten: <b>Nein</b>, ökologische Funktion im räumlich funktionalen Zusammenhang bleibt nach § 44 (5) BNatschG weiterhin erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Quartiere der Art nachgewiesen, Erweiterungsbereich dient als Jagdhabitat, nur Teile des Jagdhabitats betroffen</li> <li>- dem Waldrand vorgelagerte Leitstrukturen bleiben erhalten</li> <li>- Entfall von einzelnen potentiell als Tagesquartier genutzten Bäumen mit Höhlen/Spalten, kleinflächiges Ausweichen in umgebenden Buchenwald möglich</li> </ul>		
	<p>§ 44 (1) 1: Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang: <b>Potentielle Betroffenheit</b> von Tagesquartieren in Baumhöhlen/-spalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tötung/Verletzung von potentiell in Tagesquartieren ruhenden Tieren</li> </ul>	<p><b>Vermeidungsmaßnahme:</b> Bauzeitenbeschränkung für die „Baufeldbereinigung“ bzw. Gehölzfällungen auf Anfang November bis Ende Februar</p>	

## 3.1.3 REPTILIEN

Art/Artengruppe	Relevanz Verbotstatbestände nach aktuellem Erfassungsstand	Maßnahmen	Ausnahme erforderlich
Zauneidechse	<p>§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten: <b>Nein</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch die Erweiterung entstehen Störungen für die Individuen im südöstlichen Zauneidechsenhabitat, in ca. 85 m Entfernung</li> <li>- Erweiterung vergrößert Abstand zu Störungen, da Abbau abschnittsweise vorrückt, keine zusätzlichen Störungen über die bestehenden hinaus, daher keine populationsrelevanten Auswirkungen zu erwarten</li> <li>- für die direkt durch das Vorhaben betroffenen Vorkommen der Zauneidechse sind die individuenbezogenen Schädigungsverbote restriktiver → siehe § 44 (1) 1</li> </ul>		

Art/Artengruppe	Relevanz Verbotstatbestände nach aktuellem Erfassungsstand	Maßnahmen	Ausnahme erforderlich
	<p>§ 44 (1) 3: Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten: <b>Ja</b></p> <p>- Entfall von ca. 500 m als Habitat geeigneter Waldrand von ca. 2-3 m Breite</p>	<p><b>CEF-Maßnahme:</b></p> <p>Schaffung von Ersatzhabitaten mit Sonn- und Versteckplätzen, vor Beginn des Eingriffs: z.B. Anlage von Extensivgrünland in Kombination mit Steinriegeln/Trockenmauern, Gesteins- und Sandschüttungen, grabbarem Rohbodensubstrat</p> <p>Flächenbedarf: Habitatverlust ist mindestens im Verhältnis 1:1 auszugleichen (SCHNEEWEISS ET AL., 2014) (nach aktuellem Erhebungsstand ca. 1.000 - 1.500 m<sup>2</sup> Habitatfläche)</p> <p>Im Folgenutzungskonzept für den bestehenden Abbaubereich ist nach derzeitigem Planungsstand (04.09.2015) die Anlage eines Zauneidechsenhabitats (ca. 2.500 m<sup>2</sup>) an Gesteinshalden unterhalb von zu erhaltenden Steilwänden vorgesehen. Die Anlage wäre auch an anderer geeigneter Stelle wie z.B. am Südhang der Kuppe am Übergang zwischen Magerer Flachland-Mähwiese und Magerwiese denkbar.</p>	
	<p>§ 44 (1) 1: Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang: <b>Ja</b></p> <p>- Zauneidechsenhabitats sind durch den Eingriff in den Waldrand direkt durch die Erweiterung betroffen</p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahme:</b></p> <p>Umsiedlung der Zauneidechsen aus dem betroffenen Waldrandbereich vor Baubeginn innerhalb der Aktivitätszeiten der Art (witterungsabhängig Ende März bis Anfang Mai) in die neu geschaffenen Ersatzhabitats, bei räumlicher Nähe und guter struktureller Vernetzung der Ersatzhabitats ggf. auch Vergrämung möglich</p> <p>→ für die Umsiedlung ist eine Ausnahme notwendig</p>	<b>Ja</b>

## 3.1.4 KÄFER

Art/Artengruppe	Relevanz Verbotstatbestände nach aktuellem Erfassungsstand	Maßnahmen	Ausnahme erforderlich
Alpenbock	<p>§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten: <b>Nein</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die meiste Zeit ihres Lebens verbringt die Art als Larve im Splintholz der Habitatbäume, die Lebenserwartung der Käfer beträgt nur 3-6 Wochen, Art größtenteils abgeschottet von umgebenden Störreizen</li> <li>- Störreize durch bestehenden Abbau bereits in räumlicher Nähe vorhanden, werden durch Erweiterung nicht intensiviert</li> <li>- für die direkt durch das Vorhaben betroffenen Vorkommen des Alpenbocks sind die individuenbezogenen Schädigungsverbote restriktiver → siehe § 44 (1) 1</li> </ul>		
	<p>§ 44 (1) 3: Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten: <b>Nein</b>, ökologische Funktion im räumlich funktionalen Zusammenhang bleibt nach § 44 (5) BNatschG weiterhin erhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlust von ca. 450 m Waldrandbereich mit 10-20 m Breite</li> <li>- durch Vorhaben wird in räumlicher Nähe ca. 500 m neuer, besiedlungsgerechter Waldrand geschaffen, welcher den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Alpenbocks ausgleicht</li> </ul>		-

Art/Artengruppe	Relevanz Verbotstatbestände nach aktuellem Erfassungsstand	Maßnahmen	Ausnahme erforderlich
	<p>§ 44 (1) 1: Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang: <b>Ja</b></p> <p>- Verlust von 2 Habitatbäumen und 3 potentiellen Habitatbäume</p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahme:</b></p> <p>Verbringung besiedlungsgerechter und besiedelter Stämme an neu entstehenden Waldrand, hier Aufschichtung der 4-5 m langen Stammstücke in Form von Totholzpyramiden. Stämme werden am unteren Ende eingegraben. Um natürlichen Feuchtgradient und Sonnenexposition zu erhalten, ist im Bereich der Totholzpyramiden am neuen Waldrand eine extensive Bewirtschaftung (z.B. Herausnehmen der ersten zwei Baumreihen aus der Bewirtschaftung) durchzuführen.</p> <p>→ Bei Verbringung der besiedelten Stämme sind Tötungen nicht auszuschließen, daher ist eine Ausnahme erforderlich mit ggf. weiteren populationsstützenden Maßnahmen wie z.B. Erhöhung des Totholzanteils in einem Bereich des Waldes.</p>	<b>Ja</b>

## 3.1.5 HASELMAUS

Art/Artengruppe	Relevanz Verbotstatbestände nach aktuellem Erfassungsstand	Maßnahmen	Ausnahme erforderlich
Haselmaus	<p>§ 44 (1) 2 erhebliche Störung während sensibler Zeiten: <b>Nein</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art gilt als wenig empfindlich gegenüber Beunruhigungen ihrer Habitatfläche</li> <li>- Störreize durch bestehenden Abbau in räumlicher Nähe bereits vorhanden, keine Intensivierung dieser zu erwarten, Abbau erfolgt abschnittsweise</li> <li>- keine starken Lichtemissionen durch das Vorhaben zu erwarten</li> <li>- für die direkt durch das Vorhaben betroffenen Vorkommen der Haselmaus sind die individuenbezogene Schädigungsverbote restriktiver → siehe § 44 (1) 1</li> </ul>		
	<p>§ 44 (1) 3: Zerstörung Fortpflanzungs- und Ruhestätten: <b>Ja</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis von 8 Haselmaus-Nestern und 5 Nester ohne eindeutige Zuordnung zur Art im Erweiterungsbereich (Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Sicherung von Rohstoffen)</li> <li>- Entfall von ca. 3,4 ha geeignetem Waldbereich für Fläche Abbau oberflächennaher Rohstoffe und ca. 7,7 ha für Fläche Sicherung von Rohstoffen</li> </ul>	<p><b>CEF- Maßnahme:</b></p> <p>Anlage strukturreicher Gehölzbestände und/oder Anlage gestufter Waldrand bzw. strukturreichem Waldaußenmantel mit gelockerter Übergangszone zum geschlossenen Wald, mit Früchte tragenden Gehölzen, Reduktion der forstlichen Nutzung der Waldfläche ggf. Auflichten dichter Gehölzbestände im Waldrand etc.</p> <p>Flächenbedarf: Für große Flächen mit vielfältigen Habitatbedingungen kann eine durchschnittliche Populationsdichte von 1-2 Adulten/ha angenommen werden (JUŠKAITIS &amp; BÜCHNER, 2010). Zur Berechnung des Ausgleichbedarfs werden 2 Adulte/ha angenommen, da aufgrund des flächigen Nachweises ein gutes Habitat angenommen werden kann. Bei einem Geschlechterverhältnis von 1:1 (JUŠKAITIS &amp; BÜCHNER, 2010) und einer durchschnittlichen Reviergröße bei Männchen von 0,56 ha und bei Weibchen von 0,22 ha (JUŠKAITIS &amp; BÜCHNER, 2010) ergibt sich ein</p>	

Art/Artengruppe	Relevanz Verbotstatbestände nach aktuellem Erfassungsstand	Maßnahmen	Ausnahme erforderlich
		<p>durchschnittlicher Flächenbedarf von ca. 0,39 ha strukturreicher Gehölzbestände pro Individuum bzw. das Erfordernis der Anlage von 70 m gestuftem Waldrand pro Individuum (MKULNV NRW, 2013):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für die entfallende Waldfläche „Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ von 2,5 ha ergibt sich ein Ausgleichsbedarf für 6 Haselmäuse und somit entsprechend die Anlage von ca. 450 m gestufter Waldrand oder ca. 2,5 ha strukturreichen Gehölzbeständen</li> <li>- für entfallende Waldfläche „Sicherung von Rohstoffen“ von 6,8 ha ergibt sich ein Ausgleichsbedarf für 17 Haselmäuse und somit entsprechend die Anlage von ca. 1.220 m gestufter Waldrand oder ca. 6,8 ha strukturreicher Gehölzbestände</li> <li>- gesamter Ausgleichsbedarf somit mind. 1.670 m gestufter Waldrand oder 9,3 ha strukturreicher Gehölzbestände</li> </ul> <p>Im Folgenutzungskonzept für den bestehenden Abbaubereich ist die Anlage von gestuftem Waldrand vorgesehen (nach derzeitigem Planungsstand – 04.09.2015 ca. 600 -700 m), darüber hinaus ist die Anlage von neuen Waldbeständen vorgesehen (nach derzeitigem Planungsstand ca. 4 ha), wodurch der Habitatverlust zum Teil ausgeglichen werden kann</p>	
	<p>§ 44 (1) 1: Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang: <b>Ja</b></p> <p>- Nachweis von 8 Haselmaus-Nestern und 5 Nester ohne eindeutige Zuordnung zur Art im Erweiterungsbereich (Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Sicherung von Rohstoffen)</p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahme:</b></p> <p>Umsiedlung betroffener Haselmäuse während der Aktivitätsphase mit ökologischer Baubegleitung aus dem Eingriffsbereich in den neu geschaffenen gestuften Waldrandbereich (siehe CEF-Maßnahme unter § 44 (1) 3)</p> <p>→ Bei der Umsiedlung ist eine Tötung von Individuen der Art nicht auszuschließen, daher ist eine Ausnahme erforderlich mit ggf. weiteren populationsstützenden Maßnahmen wie z.B. Installation von Haselmauskästen,</p>	<p><b>Ja</b></p>



Art/Artengruppe	Relevanz Verbotstatbestände aktuellem Erfassungsstand nach	Maßnahmen	Ausnahme erforderlich
		Reisighaufen etc.	

### 3.2 ZUSAMMENFASSUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG

Im Zuge artenschutzrechtlicher Untersuchungen am Steinbruch Herrmann in Sonnenbühl-Genkingen wurden in den Flächen, welche in der beschlossenen Änderung des Regionalplans Neckar-Alb als ‚Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe‘ und als ‚Gebiet zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe‘ ausgewiesen sind, folgende bewertungsrelevante Arten bzw. Arten aus folgenden Artengruppen nachgewiesen: Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Käfer, Haselmaus. Bei den ebenfalls untersuchten Artengruppen Amphibien, Schmetterlinge und Vegetation wurden keine prüfrelevanten Vorkommen im Erweiterungsgebiet festgestellt.

Anhand der erfassten Artvorkommen wurde eine Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG für die geplante Regionalplanänderung auf Grundlage des aktuellen Erfassungsstands durchgeführt. Eine Betroffenheit wurde für alle bewertungsrelevanten Arten/Artengruppen ermittelt. Im Ergebnis werden Vermeidungsmaßnahmen für folgende Arten/Artengruppen notwendig: Hohltaube, Schwarzspecht, Vogelgilden, Zwergfledermaus, Zauneidechse, Alpenbock und Haselmaus. Für Zauneidechse, Haselmaus und Vogelgilden sind darüber hinaus Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) und für die ubiquitären Arten der Vogelgilden zudem Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Zur Durchführung folgender Maßnahmen besteht zudem ein Ausnahmeerfordernis: Umsiedlung Zauneidechse, Verbringung Habitatbäume des Alpenbocks und Umsiedlung Haselmaus.

**Ergebnis: Nach derzeitigem Erhebungsstand sind verbotsrelevante Beeinträchtigungen teilweise durch die Durchführung geeigneter Maßnahmen vermeidbar. Zum Teil sind Verbotstatbestände nur durch die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG bewältigbar, was u.a. den Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und der Alternativlosigkeit voraussetzt.**

## 4 LITERATUR

- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (HRSG.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRINKMANN, R. BIEDERMANN, M. BONTADINA, F. DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDET, C., SCHORCHT, W., (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 S.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2004): Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 4031)(2004/798/EU). Amtsblatt der Europäische Union L 382/1 vom 28.12.2004.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Erläuterung der Begriffe: Alternativlösung, Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Ausgleichsmaßnahmen, Globale Kohärenz, Stellungnahme der Kommission.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2008): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Die Rohstoffinitiative – Sicherung der Versorgung Europas mit den für Wachstum und Beschäftigung notwendigen Gütern (KOM (2008) 699, Ziffer 2.2)
- EUROPÄISCHE KOMMISSION GD UMWELT (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GASSNER, E. & WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Praxis Umweltrecht, Band 12).
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm Bücherei. Bd. 670. Westarp Wissenschaften Verlagsgesellschaft. 2010.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamt für Naturschutz – FKZ 804 82 004 – Hannover, Filderstadt.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH:

L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).

SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & BAUER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabengebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.01.2013 in Potsdam. In Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1). 2014.

### **Rechtsgrundlagen**

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009. BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft (1992): Richtlinie 92/43/ zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Der Rat und das Europäische Parlament der Europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe L 20: 7-25.

Landesplanungsgesetz LplG in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert am 14. Oktober 2008 (GBl. S. 338)

Raumordnungsgesetz (ROG) 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9.12.2006 (BGBl. I S. 2833)

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebiete (VSG-VO) vom 5. Februar 2010